

Satzung
für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Pyrbaum

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Pyrbaum folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

1. Der Markt Pyrbaum betreibt seine Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 GO. Ihr Besuch ist freiwillig.
2. Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - a. Kindergarten Kunterbunt in Pyrbaum
 - b. Kindergarten Rasselbande in Seligenporten

im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder bis zur Einschulung; in Ausnahmefällen bis zum Ende der Grundschulpflicht.

Kinder, die zu Beginn eines Kindergartenjahres jünger als 2 Jahre und sechs Monate alt sind, werden innerhalb der Kindertageseinrichtung in einer Kinderkrippe betreut. Kinder, die zu Beginn eines Kindergartenjahres mindestens 2 Jahre und sechs Monate alt sind, werden innerhalb der Kindertageseinrichtung in einer Regelgruppe betreut.

§ 2 Personal

1. Der Markt Pyrbaum stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
2. Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

1. Für die Kindergärten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
2. Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

ZWEITER TEIL
Allgemeines

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

1. Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die

erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.

2. Die Aufnahme in einer Regelgruppe der Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a. Kinder, die in der Marktgemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- b. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind, bzw. Kinder, deren Antrag auf vorzeitige Einschulung abgelehnt wurde, sowie Kinder, welche im darauf folgenden Jahr schulpflichtig werden (Schulanfänger).
- c. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist.
- d. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
- e. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- f. Altersstufe der Kinder; sofern Plätze frei sind ausnahmsweise auch Kinder unter 3 Jahren und Grundschulkinder.
- g. Härtefälle, unabhängig von den vorgenannten Kriterien in besonderen Lebenslagen

Die Aufnahme in einer Krippengruppe der Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a. Kinder, die in der Marktgemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind
- b. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist
- c. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen
- d. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- e. Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen.
- f. Kinder, deren Eltern eine längere Buchungszeit/Betreuungszeit bedürfen.
- g. Härtefälle, unabhängig von den vorgenannten Kriterien in besonderen Lebenslagen

Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Träger, der Träger im Benehmen mit der Kindergartenleitung.

3. Die Aufnahme erfolgt für die in der Marktgemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen oder innerhalb einer Einrichtung von der Krippengruppe in eine Regelgruppe statt. Zum Nachweis der entsprechenden Dringlichkeitsstufen nach Abs. 2 sind auf Anforderung des Marktes bzw. der Kindergartenleitung entsprechende Belege oder Nachweise beizubringen.
4. Die Aufnahme von nicht in der Marktgemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Marktgemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

5. Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
6. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme kann der Träger ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass nachweist, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.

DRITTER TEIL **Abmeldung und Ausschluss**

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

1. Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
2. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
3. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - c. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d. das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e. die Personensorgeberechtigten ihre Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf Antrag der Beirat (§ 3) zu hören. Über den Ausschluss entscheidet die Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Träger.

2. Die Kündigung durch den Träger kann jeweils mit Wirkung zum Ende eines Monats, unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist, ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Krankheit, Anzeige

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung des Kindergartens unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
4. Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
5. Personen, die an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

VIERTER TEIL **Sonstiges**

§ 9 Öffnungszeiten

1. Der Kindergarten Kunterbunt in Pyrbaum ist in der Regel montags bis freitags jeweils von 7.00 bis 16.30 Uhr geöffnet. Der Kindergarten Rasselbande in Seligenporten ist in der Regel montags bis freitags jeweils von 7.00 bis 16.30 Uhr geöffnet.
2. Die Personensorgeberechtigten haben sich an die Besuchszeiten zu halten. Die Kinder können nicht vor den Öffnungszeiten gebracht werden.
3. Der Kindergarten ist entsprechend der jeweiligen Feriendienstregelung geschlossen.

§ 10 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August jeden Jahres.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

1. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Sprechstunden zu besuchen.
2. Sprechstunden finden nach Terminvereinbarung, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertagseinrichtung bekannt gegeben.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Der Kindergartenleitung ist bekannt, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Das Kind muss von einem Berechtigten abgeholt werden und zwar spätestens bis zum Ende der Öffnungszeit.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

1. Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Pyrbaum zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Pyrbaum nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösungen oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch den Markt Pyrbaum für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 26. Juli 2008 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. August 2006 außer Kraft.

Markt Pyrbaum

Pyrbaum, den 13. Juni 2008

Belzl
1. Bürgermeister